

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbankgesetzes

A. Zielsetzung

Von ihren Trägern wurden der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) im Jahr 2009 Eigenkapital in Höhe von insgesamt 5 Milliarden Euro zugeführt und Garantien über 12,7 Milliarden Euro gewährt. Die Europäische Union äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit europäischem Beihilferecht, genehmigte sie aber unter Auflagen nach Vorlage eines Umstrukturierungsplans der Landesbank Baden-Württemberg. Hierin hat sich die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet, neben der Anpassung des Geschäftsmodells, der Reduzierung der Bilanzsumme, dem Verkauf von Beteiligungen und anderen Maßnahmen, sich bis Ende des Jahres 2013 in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Bis Ende 2010 sollen wesentliche Aspekte des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeführt werden. Dazu gehört auch, dass die bisherigen Aufsichtsorgane der Landesbank Baden-Württemberg neu strukturiert und an den Gremienstrukturen von Kapitalgesellschaften, wie insbesondere der Aktiengesellschaft, ausgerichtet werden.

Zur Anpassung der Gremienstrukturen muss zunächst das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg bis spätestens 31. Dezember 2010 geändert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die LBBW bleibt bis zu ihrer Umwandlung in eine juristische Person des Privatrechts eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Gremienstrukturen der LBBW werden aber weitgehend denen einer Kapitalgesellschaft angeglichen. Vorbild waren die allgemeinen Strukturen des Aktienrechts. Die Trägerversammlung wird in eine Hauptversammlung umgewandelt. Das zentrale Überwachungsorgan der Landesbank Baden-Württemberg wird der Aufsichtsrat, welcher an die Stelle des bisherigen Verwaltungsrats treten wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 18. Mai 2010

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbankgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Mappus
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz
zur Änderung
des Landesbankgesetzes**

Artikel 1

Das Landesbankgesetz vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte“ gestrichen.
- b) Absatz 6 a wird aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Organe

- (1) Organe der Landesbank sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; das Nähere regelt die Satzung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt: „Die der Landesbank obliegenden Aufgaben sind dabei auch zu berücksichtigen.“.

4. Die §§ 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank in der Hauptversammlung aus, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Träger werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Jeder Träger kann die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Hauptversammlung beschließt in den in diesem Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat;
2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
3. die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder;
4. die Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes;
5. die Satzungen der Landesbank und deren Änderungen;
6. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, die Ausgabe von Genussrechten und die Gewährung von stillen Beteiligungen;
7. die Zustimmung zu Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes;
8. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Aufwandsentschädigung der Beiräte.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht dieses Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die Stimmrechte stehen den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Landesbank durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, die nach diesem Gesetz und der Satzung bestellt und abberufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Beschäftigten nach § 10 zu wählen sind und soweit sich aus § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Sieben der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder müssen unabhängig sein. Jeder Träger hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion erforderliche Sachkunde zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Landesbank be-

treibt, besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist auf Antrag des Aufsichtsrats oder eines Trägers durch die Hauptversammlung abzuberufen, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. § 19 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat

Sieben Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von den Beschäftigten der Landesbank gewählt und von der Hauptversammlung durch Wahl bestätigt, soweit in § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist. Für die zu besetzenden Sitze wird die dreifache Zahl von Beschäftigtenvertretern gewählt. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Sätze 1, 3, 5 und 6, Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 5 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg sowie der Sparkassenwahlordnung mit der Maßgabe, dass

1. in § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg das Doppelte der nach Satz 2 zu wählenden Beschäftigtenvertreter zugrunde zu legen ist,
2. jeder Wahlberechtigte 21 Stimmen hat und
3. der Personalrat oder im Falle des § 9 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) der Gesamtpersonalrat der Landesbank spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter bestellt.

Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen; im Übrigen gilt für die Wählbarkeit § 12 Abs. 1 und 2 LPVG entsprechend. Bei Verlust der Wählbarkeit scheidet der Beschäftigtenvertreter aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Ihm obliegt die Bestellung, Abberufung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, soweit sich aus § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
2. die Einrichtung von Ausschüssen des Aufsichtsrats, deren Zusammensetzung und Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertreter; weitere Einzelheiten bestimmt die Satzung;
3. die Geschäftsordnung des Vorstands und die Zustimmung zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsverteilung;
4. die Beauftragung des Abschlussprüfers und des Prüfers nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes;
5. die Zustimmung zu den in der Satzung als zustimmungsbedürftig vorgesehenen Maßnahmen und Geschäften;
6. die ihm in der Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(5) Der Abschlussprüfer berichtet dem Aufsichtsrat über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Er erklärt gegenüber dem Aufsichtsrat jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der Landesbank, informiert den Aufsichtsrat jährlich über die von ihm gegenüber der Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen und erörtert mit dem Aufsichtsrat die Risiken für seine

Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken.

(6) Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass für die Aufgaben nach Absatz 4 und 5 an die Stelle des Aufsichtsrats ein Prüfungsausschuss tritt, dessen Mitglieder aus der Mitte des Aufsichtsrats bestellt werden und dem mindestens ein Mitglied nach § 9 Abs. 4 angehören muss.“

5. In § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „die Trägerversammlung“ durch die Worte „den Aufsichtsrat“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand leitet die Landesbank in eigener Verantwortung, im Rahmen der Gesetze und im Unternehmensinteresse. Er führt die Geschäfte der Landesbank und vertritt sie. Das Nähere regelt die Satzung.“

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

*Neubildung von Hauptversammlung
und Aufsichtsrat*

(1) Spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der erste Aufsichtsrat mit einer Amtszeit von höchstens fünf Jahren zu bilden. Für dessen Zusammensetzung gilt:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Trägern entsandt, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Beschäftigten zu wählen sind. Dabei gilt: Das Land entsendet fünf, der Verband fünf und die Stadt drei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von Land, Verband und Stadt einvernehmlich entsandt. Sieben der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende, müssen unabhängig sein. Für die Abberufung gilt § 9 Abs. 3. Der jeweilige Träger hat das Recht, im Falle einer Abberufung oder eines anderweitigen Ausscheidens eines entsandten Mitglieds für die restliche Dauer der ersten Amtszeit ein anderes Mitglied zu entsenden; im Falle der Abberufung oder des anderweitigen Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht Land, Verband und Stadt einvernehmlich zu.
2. Die von der Trägerversammlung durch Wahl bestellten Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat, die in der letzten Wahl der Beschäftigtenvertreter durch die Mitarbeiter der Landesbank im Wege der Verhältniswahl nach D'Hondt die sieben ersten Plätze erreicht haben, vertreten die Beschäftigten im Aufsichtsrat. Im Falle der Abberufung oder des anderweitigen Ausscheidens eines Beschäftigten-

vertreter rückt der Beschäftigte nach, der bei der letzten Wahl der Beschäftigtenvertreter nach Satz 1 den jeweils nächstfolgenden Platz erreicht hat.

(2) Sobald die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 2 bestimmt sind, in jedem Fall aber vor dem 31. Dezember 2010, hat die konstituierende Aufsichtsratssitzung stattzufinden, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats einberuft. Unter seiner Leitung sind in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Träger der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen sowie ein Präsidialausschuss, ein Prüfungsausschuss und ein Risikoausschuss zu bilden.

(3) Mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats tritt die Hauptversammlung an die Stelle der Trägerversammlung. Zugleich endet die Tätigkeit der Vertreter der Träger in der Trägerversammlung, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Trägerversammlung. Mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats treten ferner der Aufsichtsrat und die von ihm gebildeten Ausschüsse an die Stelle des Verwaltungsrats und dessen Ausschüsse. Zugleich endet die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats.“

8. Die §§ 20 bis 23 werden aufgehoben.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium kann den Wortlaut des Landesbankgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

1.1 Ausgangslage und Anlass

Der Landesbank Baden-Württemberg wurden im Jahr 2009 seitens ihrer Träger zwei Unterstützungsmaßnahmen gewährt. Zum einen wurde Eigenkapital in Höhe von insgesamt 5 Milliarden Euro zugeführt, zum anderen Garantien über 12,7 Milliarden Euro übernommen.

Die Europäische Union genehmigte am 30. Juni 2009 beide Maßnahmen vorläufig und leitete ein förmliches Prüfungsverfahren ein, welches am 15. Dezember 2009 mit einer endgültigen Genehmigung der Europäischen Union endete. Grundlage der Genehmigung ist neben der Anpassung des Geschäftsmodells, der Reduzierung der Bilanzsumme, dem Verkauf von Beteiligungen und anderen Maßnahmen die rechtsformwechselnde Umwandlung der Landesbank Baden-Württemberg bis Ende des Jahres 2013 in eine Kapitalgesellschaft des Privatrechts. Die Umwandlung soll sicherstellen, dass die Landesbank Baden-Württemberg wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen geführt wird.

Bereits bis Ende 2010 sollen wesentliche Aspekte des Deutschen Corporate Governance Kodex eingeführt werden. Dazu gehört auch, dass die Funktionen der bisherigen Aufsichtsorgane der Landesbank Baden-Württemberg neu definiert und am Recht der Kapitalgesellschaften ausgerichtet werden. Zur Umsetzung dieser in die Beihilfegenehmigung aufgenommen Vorgabe muss das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg (LBWG) bis spätestens 31. Dezember 2010 geändert werden.

1.2 Ziel des Entwurfs

Die Landesbank Baden-Württemberg bleibt bis zu ihrer vollständigen Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Gremienstrukturen der Landesbank Baden-Württemberg werden aber so weit wie möglich denen einer Kapitalgesellschaft angeglichen. Die Trägerversammlung wird in eine Hauptversammlung umgewandelt. Das zentrale Überwachungsorgan der Landesbank Baden-Württemberg wird der Aufsichtsrat, der an die Stelle des bisherigen Verwaltungsrats treten wird. Die Befugnisse der Organe orientieren sich an den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

II. Inhalt

Die Landesbank Baden-Württemberg wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. Die im Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen gleichen die Gremienstrukturen des LBWG und die Befugnisse der Organe an die Grundzüge des Rechts der Kapitalgesellschaften, insbesondere an die der Aktiengesellschaft an.

Die bisherigen Aufgaben der Trägerversammlung werden von der Hauptversammlung wahrgenommen, soweit im Aktienrecht diese Aufgaben üblicherweise der Hauptversammlung zugeordnet werden. Entsprechendes gilt für die Aufgaben des Verwaltungsrates, die vom neu zu bildenden Aufsichtsrat übernommen werden.

Für die erste Amtsperiode des Aufsichtsrats erhalten die Träger das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, um sicherzustellen, dass alle Träger in den Organen der Landesbank hinreichend repräsentiert sind.

III. Finanzielle Auswirkungen

Kosten entstehen durch die Gesetzesänderung weder für öffentliche noch für private Haushalte.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 Abs. 6 (Nummer 1 a)

Der Zusatz „zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Geschäfte“ wurde gestrichen. Die Aufgaben der Bank ergeben sich aus den vorhergehenden Absätzen.

Zu § 2 Abs. 6 a (Nummer 1 b)

Der Absatz wird gestrichen. Er wurde dafür geschaffen, die Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz (LTH) aus der Landesbank Baden-Württemberg in die aufnehmende Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) GmbH mit Sitz in Mainz auszugliedern. Die Ausgliederung ist mittlerweile erfolgt und zum 1. Januar 2009 wirksam geworden. Der Absatz ist damit gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu § 6 Organe (Nummer 2)

Die dreigliedrige Organstruktur der Landesbank wird im Wesentlichen beibehalten. An die Stelle der Trägerversammlung tritt die Hauptversammlung, an die Stelle des Verwaltungsrats der Aufsichtsrat. Ihre Aufgaben werden in den folgenden Vorschriften an die Grundzüge der vergleichbaren Organe von Kapitalgesellschaften angeglichen. Das geschäftsführende Organ der Landesbank ist auch künftig der Vorstand. Mit der Anpassung an die Strukturen der Kapitalgesellschaften wäre eine ehrenamtliche Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht zu vereinbaren. Der bisherige § 6 Abs. 2 über die ehrenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder entfällt daher.

Zu § 7 Grundsätze der Geschäftsführung (Nummer 3)

Die Änderung dieser Vorschrift verdeutlicht, dass die Landesbank unter Berücksichtigung der ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu handeln hat.

Zu § 8 Hauptversammlung (Nummer 4)

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung der Hauptversammlung. Die Träger können sich wie Anteilshaber einer Kapitalgesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Vertreter der Träger in der Hauptversammlung unterliegen den gleichen rechtlichen Vorgaben wie die Vertreter der Anteilshaber in der Hauptversammlung einer Kapitalgesellschaft. Die Träger können ihnen insbesondere Weisungen erteilen oder Konsortialverträge abschließen.

Jeder Träger kann die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jeder Träger seiner Trägerstellung in der Anstalt gerecht werden kann.

In Absatz 2 werden unter Nr. 1 bis 6 die Zuständigkeiten der bisherigen Trägerversammlung an die Kompetenzen einer Hauptversammlung bei Kapitalgesellschaften angepasst. Das Recht zur Bestellung des Vorstands erfolgt daher künftig durch den Aufsichtsrat. Nr. 7 bestimmt in Anlehnung an das Recht der Aktiengesellschaft die Zuständigkeit der Hauptversammlung zur Zustimmung zu den Unternehmensverträgen. Der Abschluss solcher Verträge obliegt dagegen dem Vorstand. In Nr. 8 ist vorgesehen, dass nur an die dort genannten Gremienmitglieder Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen wie Aufsichtsratsmitglieder einer Kapitalgesellschaft eine Vergütung erhalten. Dies entspricht der gestiegenen Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehört auch weiterhin die Bestätigung der Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat (§ 10 Satz 1). Anders als die Trägerversammlung entscheidet die Hauptversammlung nicht mehr über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sowie von wesentlichen Beteiligungen an Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen. Wie im Recht der Kapitalgesellschaften obliegen solche Entscheidungen künftig dem Vorstand. Die Satzung kann Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vorsehen.

In Absatz 4 wird das Stimmrecht der Träger und dessen Ausübung an die Bestimmungen des Aktienrechts angelehnt.

Absatz 5 sieht in Anlehnung an das Recht der Aktiengesellschaft vor, dass die Entlastung der Organe Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu einem Verzicht auf Ersatzansprüche führt.

Zu § 9 Aufsichtsrat (Nummer 4)

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Der bisherige Verwaltungsrat hatte 30 Mitglieder. Der Aufsichtsrat wird künftig 21 Mitglieder besitzen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder lehnt sich eng an das Aktienrecht an. Wegen der von der Europäischen Kommission betonten Notwendigkeit der Ausrichtung am Aktienrecht wird der Aufsichtsrat insbesondere keine stellvertretenden Mitglieder mehr haben. Ein Drittel der zu vergebenden Mandate soll wie bisher mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Wie von der Europäischen Union gefordert, wird die Hälfte der von den Trägern zustehenden Aufsichtsratsmandate von unabhängigen Personen besetzt. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, dem Vorstand oder den Trägern steht, die einen Interessenkonflikt begründet.

Absatz 1 Satz 2 verweist auf die Übergangsregelung für die erstmalige Besetzung des Aufsichtsrates (§ 19).

Absatz 2 stellt Anforderungen an die Eignung der Aufsichtsratsmitglieder und regelt ihre Weisungsfreiheit. Es wird klargestellt, dass sie insbesondere den Interessen und Aufgaben der Landesbank verpflichtet sind. Die Vorschrift trägt der gestiegenen Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechnung. Daher bedurfte die notwendige fachliche Qualifikation einer Klarstellung.

Absatz 3 regelt die Abwahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit. Für die Abwahl ist ein Quorum notwendig. Die Hauptversammlung ist im Übrigen verpflichtet, auf Antrag des Aufsichtsrats oder eines Trägers, ein Aufsichtsratsmitglied abzuwählen, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist. Ein wichtiger Grund wird insbesondere dann vorliegen, wenn das Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft nach § 103 Abs. 3 AktG abberufen werden könnte.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatz 3, nach der mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der Abschlussprüfung oder der Rechnungslegung verfügen muss.

Absatz 5 regelt die Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Sie lehnt sich ebenfalls an die bewährten Bestimmungen des Aktienrechts an. Dadurch kann sie bis zu fünf Jahren betragen.

Zu § 10 Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat (Nummer 4)

Die Zahl der Beschäftigtenvertreter reduziert sich im Verhältnis zur Verkleinerung des Aufsichtsrates. Künftig werden nur noch sieben Beschäftigtenvertreter in den Aufsichtsrat entsandt. Dementsprechend werden künftig 21 Vertreter, also die dreifache Zahl der zu besetzenden Sitze, gewählt. Für die Besetzung des ersten Aufsichtsrats nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung beinhaltet Satz 1 der Vorschrift i. V. m. § 19 eine Übergangsregelung.

Zu § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats (Nummer 4)

In Absatz 1 sind die Aufgaben des Aufsichtsrats in Anlehnung an das Recht der Aktiengesellschaft geregelt. Für den ersten im neu gebildeten Aufsichtsrat zu bestimmenden Aufsichtsratsvorsitzenden gilt die Übergangsregelung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Absatz 2 enthält den Zuständigkeitskatalog des Aufsichtsrates. Auch die Zuständigkeiten orientieren sich am Recht der Kapitalgesellschaften. Sie sind an das Aktienrecht angelehnt. Durch die Satzung der Landesbank können die Zuständigkeiten erweitert werden.

Nach Absatz 6 der Vorschrift kann die Satzung oder der Aufsichtsrat bestimmen, dass anstelle des Aufsichtsrats ein Prüfungsausschuss die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung vornimmt.

Zu § 12 (Nummer 5)

Die Änderung in Absatz 2 der Vorschrift folgt aus der Zuständigkeit des Aufsichtsrates für die Bestellung und Anstellung des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 LBWG.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes (Nummer 6)

Die Vorschrift wird an die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Kapitalgesellschaften angepasst. Ferner wird verdeutlicht, dass der Vorstand in der täglichen operativen Geschäftsführung im Rahmen der Gesetze weisungsunabhängig ist.

Zu § 19 Neubildung von Hauptversammlung und Aufsichtsrat (Nummer 7)

§ 19 LBWG enthält Übergangsregelungen für die Ersetzung der bisherigen Organe Trägerversammlung und Verwaltungsrat durch die neuen Organe Hauptversammlung und Aufsichtsrat.

Absatz 1 regelt die Bildung des ersten Aufsichtsrats nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Um sicherzustellen, dass alle Träger in den neuen Organen der Anstalt hinreichend repräsentiert sind, erhalten die Träger das Recht, für den ersten Aufsichtsrat Mitglieder zu entsenden. Die Zahl der von den Trägern zu entsendenden Mitglieder im Aufsichtsrat spiegelt deren Beteiligungsverhältnisse wider; der

Aufsichtsratsvorsitzende ist von den Trägern gemeinsam zu entsenden. Um bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit den Beschäftigtenvertretern dem Willen der Beschäftigten weitestgehend Rechnung zu tragen, werden die sieben in der letzten Wahl bestplatzierten Beschäftigten in den Aufsichtsrat berufen. Der Verweis auf § 9 Abs. 3 LBWG stellt klar, dass auch entsandte Aufsichtsratsmitglieder abberufen werden können. Für abberufene oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind neue Aufsichtsratsmitglieder von Seiten der Träger zu entsenden bzw. rücken die von den Beschäftigtenvertretern gewählten Vertreter nach.

Auf Grund der Zusagen im Beihilfeverfahren muss die interne Struktur der Landesbank bis zum Ablauf des Jahres 2010 an die einer Kapitalgesellschaft angepasst sein. Absatz 2 sieht daher vor, dass der neue Aufsichtsrat vor dem 31. Dezember 2010 seine konstituierende Sitzung abhält. In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats ist ferner ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender zu wählen. Außerdem sollen bestimmte Ausschüsse eingerichtet werden.

Mit der konstituierenden Sitzung treten die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat sowie die neu errichteten Ausschüsse an die Stelle der bisherigen Trägerversammlung und des Verwaltungsrats sowie der bisherigen Ausschüsse. Damit endet auch die Tätigkeit bisheriger Mitglieder von Trägerversammlung, Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen.

Zu § 20 bis 23 (Nummer 8)

Die genannten Paragraphen beinhalten notwendige Regelungen bei der Gründung der Landesbank Baden-Württemberg zum 1. Januar 1999. Sie sind mittlerweile gegenstandslos und werden aufgehoben.

Artikel 2

Enthält eine Neubekanntmachungsermächtigung.

Artikel 3

Das Änderungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.